

Stadt Schömburg

-Zollernalbkreis-

Satzung

zur

Änderung der Wasserversorgungssatzung

vom 30.10.2024

Aufgrund der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Schömburg am 30.10.2024 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 21.12.2016, zuletzt geändert am 13.12.2023, beschlossen.

Artikel 1

Die Wasserversorgungssatzung vom 21.12.2016, zuletzt geändert am 13.12.2023, wird wie folgt geändert:

1. § 42 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Maximaldurchfluss (Q _{max})	3 und 5	7 und 10	20	30 m ³ /h
Nenndurchfluss (Q _n)	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10	15 m ³ /h
Überlastdurchfluss (Q ₄)	3,125 und 5	7,9 und 12,5	20	31,25 m ³ /h
Dauerdurchfluss (Q ₃)	2,5 und 4	6,3 und 10	16	25 m ³ /h
Euro/Monat	4,70	10,70	17,80	31,80

2. § 43 Abs. 1 und Abs. 2 werden wie folgt gefasst:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,80 €.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr 2,80 €.

Stadt Schömburg

-Zollernalbkreis-

3. § 47 Abs. 1 Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

²Die Vorauszahlungen entstehen zum 15. Mai, 15. August und zum 15. November.

³Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraums, entstehen die Vorauszahlungen zum nächsten Entstehungszeitpunkt.

4. § 47 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Jeder Vorauszahlung wird ein Drittel des Jahresverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schömburg, den 30.10.2024

gez. Sprenger

Bürgermeister